

Textilrationierung für Wohlfahrtsunternehmungen bearbeitet in Verbindung mit dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. für Textilrationierung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **12 (1941)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Textilrationierung für Wohlfahrtsunternehmungen

bearbeitet in Verbindung mit dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. für Textilrationierung

I. Gesuche sind nach Bern zu richten und in folgenden Fällen:

- A. Stoffe, Wolle u. a. für Arbeitsfortbildungsschulen usf.
Zusatzscheine zum Bezug dieses „Instruktionsmaterials“ werden nicht vom Kanton sondern vom Bund abgegeben.
Adresse: „Sektion für berufliches Bildungswesen beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, in Bern.“
Von den Schülerinnen fertig erstellte Arbeiten dürfen den Schülerinnen nur gegen Coupons überlassen werden.
- B. Stoffe, Wolle, Schuhe usf. für Militärfürsorge und Interniertenfürsorge.
Zusatzscheine können nur bezogen werden beim „Kriegs-, Industrie- und Arbeitsamt, Bern“ (schriftl. begründetes Gesuch.) Die unentgeltliche Abgabe rationierter Textilwaren an Wehrmänner ist couponsfrei, doch sollen womöglich nicht rationierte Artikel geschenkt werden.

II. An die Kant. Kriegswirtschaftsämter sind nur Gesuche Kantonalen Anstalten zu richten, und zwar in folgenden Fällen:

- A. Gesuche um Zusatzscheine für Neueinrichtungen oder Ergänzungen der Textilausstattungen der Kant. Anstalten, Kant. Spitäler usf. (Bett- oder Toilettenwäsche).
- B. Gesuche um Zusatzscheine für die ein Gewerbe betreibende kant. Anstalt (z. B. für Nähfaden, Einlagestoffe usf.)
- C. Gesuche um Zusatzscheine für Berufskleider der Arbeiter und Angestellten.
- D. Gesuche um Zusatzscheine für den Fürsorgedienst in der Kant. Anstalt. Verkauf und geschenkweise Abgabe rationierter Waren darf aber nur gegen Coupons erfolgen. Eingenommene Coupons sind monatlich dem Kant. Kriegswirtschaftsamt, Abt. Textilrationierung, einzusenden. (Auf den 5. Tag des folgenden Monats.)

III. Gesuche sind an das Rationierungsamt der Gemeinde zu richten in folgenden Fällen:

- A. Zusätzliche Ration:
1. Zusatzscheine für Neueinrichtungen oder Ergänzungen der Textilausstattung nicht kantonaler Heime und Anstalten.
 2. Zusatzscheine für nicht kantonale Heime und Anstalten, die ein Gewerbe betreiben. (z. B. für Nähfaden, Einlagestoffe usf.)
 3. Zusatzscheine für Einzelpersonen:
 - a) Berufstätige mit besonders starker Kleiderabnutzung.
 - b) Anschaffung einer Aussteuer bei Gründung eines Haushaltes. Voraussetzung ist: Eheverbindung. Abgabe: ca. 390 Coupons.

c) Zusatzscheine zum Ankauf von Textilwaren nach Unglücksfällen. (z. B. nach Brandunglück).

B. Abgabe von Vorschub-Coupons: (Dafür muß die gleiche Anzahl Rationierungscoupons zurückerstattet werden).

1. Für die Liebestätigkeit von Hilfsvereinen, Frauenvereinen, Spendgütern, Weihnachtsspenden usf. bei Abgabe von Textilwaren und Schuhen:
 - a) Geschenkweise Abgabe an Hilfsbedürftige und andere. (z. B. in Heimen, Sonntagsschulen, im Dorf usf.) oder
 - b) durch Verkauf an Wohltätigkeitsveranstaltungen (Bazar).

Regelung für a und b:

Wohltätigkeitsorganisationen erhalten Vorschub-Coupons. Sie kaufen damit Textilwaren ein (zum Verschenken oder Verkaufen oder Verarbeiten).

Merke: bei Schenkung oder Verkauf muß vom Beschenkten oder vom Käufer die erforderliche Anzahl der Coupons gemäß Bewertungsliste verlangt werden. Diese Rationierungscoupons sind dem Amt, das die Vorschub-Coupons gegeben hat, zurückzuerstatten.

2. Vorschub-Coupons für werdende Mütter.

Zum Ankauf von Wolle für Strickwaren für das Kind. Nach der Geburt des Kindes erhält es eine Textilkarte. Durch Abtrennung der dem Vorschub entsprechenden Coupons wird der Vorschub ausgeglichen.

IV. Couponsfrei sind:

Stopfgarne bis 25 gr, Stickgarne bis 25 gr, Beilaufgarne bis 25 gr, Fadenschlag aus Baumwolle und „Sternlifaden“ in Detailaufmachung bis 25 gr.

Flickstoffe aus Wolle unter 25 cm Länge in normaler Breite.

Flickstoffe aus Baumwolle unter 50 cm Länge in normaler Breite.

Gebrauchte Kleider, gebrauchte Schuhe (Schenkungen und Verkauf).

Taschentücher, Schals und Halstücher auch aus Wolle.

Leinene Leibwäsche.

Tischdecken aller Art, Servietten aus Baumwolle, Leinen, Halbleinen.

Strümpfe aus Baumwolle unter 130 gr Gewicht per Paar.

Socken aus Baumwolle unter 100 gr, Gewicht per Paar.

Gardinen-, Möbel-, Dekorationsstoffe aus Wolle, Baumwolle, Leinen, Halbleinen.

Für Offiziere: Offizierswaffenröcke-, Blusen-, Reithosen-, Gehhosen. Ordonnanzmäßiger Kaput (nicht feldgrauer Regenmantel, der zu Hause getragen werden kann).